

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  
gem. § 13 Abs. 2, S. 2 BauGB vom 09.05. bis 10.06. 2011**

1. Schreiben der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 06.05.2011:

Die Zielsetzung des Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage des Instrumentes nach § 9 Abs. 2a BauGB wird ausdrücklich begrüßt.

Dazu gehört insbesondere die Sicherung zur Nahversorgung durch die unterschiedlichen Festsetzungen für die Teilbereiche A 1 und A 2. Desgleichen die Festsetzungen über Kern- und Randsortimente für die Fläche A 2, welche auch bei einem Wechsel des Nahversorgers eine Beschränkung des Randsortimentes auf 10 % sichert.

Mit den vorgeschlagenen planungsrechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet werden im Sinne des REHK die städtebaulich verträglichen Nutzungen verbindlich geregelt.

-----

Aufgrund der uneingeschränkten Zustimmung ist die Abwägung nicht erforderlich.

2. Schreiben des Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes vom 13.02.2011 aus der frühzeitigen TÖB erneut zugegangen:

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes wird ohne weitere Ausführung befürwortet.

-----

Aufgrund der Befürwortung ist die Abwägung nicht erforderlich.

3. Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 09.05.2011:

Es bestehen keine Bedenken, Belange des Waldes sind nicht betroffen.

-----

Die Abwägung ist nicht erforderlich.

4. Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 08.06.2011:

Es wird noch einmal ausdrücklich die Zielsetzung des Bebauungsplanes begrüßt.

-----

Die Abwägung ist nicht erforderlich.